



Allgemeine Geschäftsbedingungen für Serviceleistungen wie Montage-, Wartungs-, Instandsetzung- oder Überholungsarbeiten

1. Geltung

Die nachstehenden Bedingungen gelten für alle Geschäftsbeziehungen mit unseren Vertragspartnern im Zusammenhang mit Serviceleistungen wie Montage-, Wartungs-, Instandsetzungs- oder Überholungsarbeiten einschließlich Beratungen, Vorführungen, Vorschlägen und sonstigen Lieferungen und Leistungen. Abweichenden Einkaufs- oder Geschäftsbedingungen des Käufers wird hiermit widersprochen. Sie haben für uns auch ohne ausdrückliche Ablehnung keine Geltung und sind, auch auszugsweise, ebenso wie darüber hinausgehende Vereinbarungen und Ergänzungen, mündliche Absprachen, Zusagen, Zusicherungen und Garantien für uns nur dann verbindlich, wenn wir sie ausdrücklich schriftlich anerkannt haben.

Ergänzend gelten, sofern anwendbar, unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Lieferungen von Neumaschinen bzw. Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Lieferungen von Gebrauchtmachines in der jeweils gültigen Fassung.

2. Angebot, Vertragsschluss und Umfang der Lieferung und Leistung

Unsere Angebote sind freibleibend. Die zu dem Angebot gehörenden Unterlagen wie Abbildungen, Beschreibungen, Skizzen, Zeichnungen, Leistungs-, sowie Gewichts- und Maßangaben, sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.

An Kostenprognosen, Projektvorschlägen, Zeichnungen, Dokumentationen und anderen Unterlagen sowie Informationen behalten wir uns Eigentums-, Urheber- und Nutzungsrecht vor. Sie dürfen auch nach Abwicklung oder Aufhebung des Vertragsverhältnisses Dritten ohne unsere ausdrückliche Genehmigung nicht zugänglich gemacht werden.

Die mündliche, telefonische oder schriftliche Anforderung unseres Service-Personals zur Beratung, Prüfung, Diagnose, Montage, Installation, Inbetriebsetzung, Inspektion, Instandsetzung und/oder Überholung von Maschinen und Geräten stellt einen verbindlichen Auftrag seitens des Auftraggebers an uns dar.

Der Umfang unserer Lieferung (z.B. Verschleiß- und Ersatzteile) umfasst nur diejenigen Gegenstände, die in unserer Auftragsbestätigung oder im Vertrag ausdrücklich aufgeführt sind. Einen Zwischenverkauf für angebotene Maschinen- und Anlagenteile behalten wir uns ausdrücklich vor.

Für fremde Erzeugnisse, die zu unserem Lieferumfang gehören und in unserer Auftragsbestätigung als solche bezeichnet sind, werden unsere Rechte und Pflichten im Verhältnis zum Käufer dadurch begrenzt, inwieweit wir gegenüber unseren Lieferanten der fremden Erzeugnisse diese Rechte und Pflichten durchsetzen und uns gegebenenfalls schadlos halten können.

Das Abladen der Teile und der Transport von der Abladestelle zur Verwendungsstelle gehören zu den Aufgaben des Bestellers und erfolgen auf seine Kosten, auch für den Fall, dass wir frachtfrei oder frei Haus liefern.

Wir setzen für die durchzuführenden Arbeiten und/oder Beratungen qualifiziertes und geschultes Personal ein. Wir stellen hierfür im erforderlichen Umfang Wartungsmaterial, Diagnose- und Testeinrichtungen zur Verfügung.



3. Rechtliche Grundlagen

Lieferung und Leistungserbringung erfolgen nur aufgrund und in der Reihenfolge der nachstehenden Grundlagen:

- unsere schriftliche Auftragsbestätigung
- unser schriftliches Angebot
- diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Serviceleistungen wie Montage-, Wartungs-, Instandsetzungs- oder Überholungsleistungen
- unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Lieferungen von Neumaschinen bzw. unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Lieferungen von Gebrauchtmaschinen
- die gesetzlichen Vorschriften der Bundesrepublik Deutschland

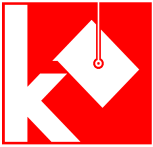
Für die vertraglichen Beziehungen gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des Übereinkommens der Vereinten Nationen (UN) über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

4. Kostenanschlag

- 4.1. Soweit möglich und gewünscht, wird dem Besteller spätestens bei Vertragsabschluß der voraussichtliche Servicepreis angegeben, anderenfalls kann der Besteller Kostengrenzen setzen.
- 4.2. Kann die Serviceleistung zu diesen Kosten nicht durchgeführt werden oder halten wir während der Ausführung weitere Arbeiten für erforderlich, so ist das Einverständnis des Bestellers einzuholen, sofern die angegebenen Kosten um mehr als 15% überschritten werden.
- 4.3. Wird vor der Ausführung ein Kostenanschlag mit verbindlichen Preisansätzen gewünscht, so ist dies vom Besteller ausdrücklich zu verlangen. Ein derartiger Kostenanschlag ist –soweit nicht anders vereinbart– nur verbindlich, wenn er schriftlich abgegeben wurde. Die zur Abgabe des Kostenanschlags erbrachten Leistungen werden dem Besteller nicht berechnet, soweit sie bei der Durchführung unserer Serviceleistung verwertet werden können.
- 4.4. Die zur Abgabe eines Kostenanschlags erbrachten Leistungen sowie der weitere entstandene und zu belegende Aufwand werden dem Besteller in Rechnung gestellt, wenn die Leistung aus von uns nicht zu vertretenden Gründen nicht erbracht werden kann, insbesondere weil
 - der beanstandete Fehler bei der Inspektion nicht aufgetreten ist,
 - Ersatzteile nicht (mehr) zu beschaffen sind,
 - der Besteller den vereinbarten Termin schuldhaft versäumt hat,
 - der Vertrag während der Durchführung gekündigt worden ist.

5. Mitwirkungspflicht des Bestellers

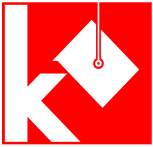
- 5.1. Für die Dauer der Arbeiten am Einsatzort außerhalb unseres Werkes hat der Besteller dem Service-Personal die erforderlichen Hilfskräfte, Hilfsmittel und technische Hilfeleistung kostenlos zur Verfügung zu stellen.
- 5.2. Der Besteller hat die zum Schutz von Personen und Sachen am Einsatzort notwendigen speziellen Maßnahmen zu treffen. Er benennt einen seiner am Einsatzort tätigen Mitarbeiter als Ansprechpartner für unser Servicepersonal. Er hat auch unseren Service-Einsatzleiter über bestehende Betriebs-Anweisungen und/oder spezielle Sicherheitsvorschriften zu unterrichten, soweit diese für das Service-Personal von Bedeutung sind. Er benachrichtigt uns umgehend über Verstöße unseres Service-Personals gegen solche Vorschriften. Bei schwerwiegenden Verstößen kann er dem Zuwiderhandelnden im Benehmen mit unserem Service-Einsatzleiter den Zutritt zur Einsatzstelle verweigern.



- 5.3. Der Besteller ist auf seine Kosten zur technischen Hilfeleistung verpflichtet, insbesondere zu folgenden Maßnahmen:
- a. Bereitstellung der notwendigen geeigneten Hilfskräfte in der für den Servicefall erforderlichen Anzahl und für die erforderliche Zeit; die Hilfskräfte haben den Weisungen des Service-Einsatzleiters Folge zu leisten. Wir übernehmen für die Hilfskräfte keine Haftung. Ist durch die Hilfskräfte ein Mangel oder Schaden aufgrund von Weisungen des Service-Einsatzleiters entstanden, so gelten die nachfolgenden Regelungen der Abschnitte zu Mängelansprüchen und Haftung entsprechend.
 - b. Schutz der Einsatzstelle und Materialien vor schädlichen Einflüssen jeglicher Art
 - c. Vornahme aller Bau-, Fundament- und Gerüstarbeiten einschließlich Beschaffung der notwendigen Baustoffe,
 - d. Bereitstellung der erforderlichen Vorrichtungen, Werkzeuge, Hub- und Transportmittel, Hilfs- und Betriebsstoffe, Heizung, Beleuchtung, Medienversorgung (Strom, Gas, Sauerstoff, Wasser, Druckluft) und Betriebskraft einschließlich der erforderlichen Anschlüsse,
 - e. Bereitstellung notwendiger, trockener, beheiz- und verschließbarer Räume als Aufenthaltsraum, für die Aufbewahrung des Werkzeugs sowie als Arbeitsraum mit Beleuchtung, Waschgelegenheit und Zugang zu sanitären Einrichtungen.
- 5.4. Die technische Hilfeleistung des Bestellers muss gewährleisten, dass die Serviceleistung unverzüglich nach Ankunft des Servicepersonals begonnen, ohne Unterbrechung, Verzögerung sowie Gefährdung des Servicepersonals bis zur Abnahme durch den Besteller durchgeführt werden kann. Soweit besondere Pläne oder Anleitungen durch uns erforderlich sind, stellen wir sie dem Besteller rechtzeitig zur Verfügung.

6. Preis und Zahlung, Umsatzsteuer

- 6.1. Unsere Preise verstehen sich in EUR (€) und gelten netto, bei umsatzsteuerpflichtigen Leistungen zuzüglich der zur Zeit der Rechnungsstellung gültigen Mehrwertsteuer.
- 6.2. Für die Lieferung von Gegenständen (z.B. Verschleiß- und Ersatzteilen) und fremden Erzeugnissen verstehen sich unsere Preise in EUR (€) und gelten, sofern nichts anderes vereinbart wurde, netto, unversichert und unverzollt, ab Herstellungs- oder Lieferwerk, einschließlich Verladung auf LKW im Werk, jedoch ausschließlich Fracht, Porto und Verpackung, die zum Selbstkostenpreis berechnet, zum Eigentum des Bestellers und nicht zurückgenommen wird, bei umsatzsteuerpflichtigen Lieferungen und Leistungen zuzüglich der zur Zeit der Rechnungsstellung gültigen Mehrwertsteuer.
- 6.3. Soweit nichts anderes vereinbart wurde, gelten für sämtliche zuvor beschriebenen Serviceleistungen unsere zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen Stundenverrechnungssätze nebst Zuschlägen und Zulagen auf Basis einer wöchentlichen Arbeitszeit von 38 Normalstunden, von Montag bis Donnerstag je $7\frac{3}{4}$ Stunden und am Freitag 7 Stunden. Für Einsätze im Ausland gelten gesonderte Bedingungen.
- 6.4. Zeiten für die Vorbereitung, Werkzeugzusammenstellung in unserem Haus und die Rückmeldung im Werk des Auftragnehmers, Reise- und Wartezeiten sowie die notwendige Zeit für Zimmersuche und etwaige behördliche An- und Abmeldung am Einsatzort gelten als Arbeitszeit und werden zum Normalstundensatz abgerechnet.
- 6.5. Unsere Preisbildung beruht auf den Kostenfaktoren vom Tag der Angebotserstellung. Im Fall der bei Vertragsabschluss für uns nicht vorhersehbaren Erhöhung der unserer Kalkulation zugrunde liegenden Material-, Lohn- und/oder sonstigen Kosten, die unseren Verkaufspreis nachhaltig beeinflussen, behalten wir uns eine entsprechende Preisangleichung vor.



- 6.6. Die Wahl der Beförderungsmittel erfolgt durch uns. Die Auswahl richtet sich nach den Entfernungen zum Einsatzort bzw. der Beförderung von notwendigem Montagematerial und/oder Ersatzteilen. Die Vergütung der Reisekosten und Auslagen erfolgt gegen Nachweis zuzüglich eines pauschalen Aufschlags.
- 6.7. Auslösung bzw. Tagegeld wird pro Mitarbeiter je angefangenem Tag der Abwesenheit von unserem Werk einschließlich Sonn- und Feiertag, und zwar unabhängig, ob gearbeitet wird oder nicht, verrechnet. Sie ist auch für die Tage zu zahlen, an denen unser Servicepersonal infolge von Krankheit oder Unfall nicht arbeiten kann, aber am Einsatzort verbleiben kann oder muss.
- 6.8. Als Beleg unserer Leistungserbringung erstellt unser Servicepersonal täglich oder wöchentlich nach Beendigung der Arbeit einen Stunden- bzw. Leistungsnachweis über die durchgeführten Arbeiten, der vom Besteller durch Unterschrift zu bestätigen ist. Vom Besteller oder dessen Beauftragten gegengezeichnete Nachweise sind für die Berechnung des Serviceeinsatzes verbindlich. Die Abrechnung erfolgt in regelmäßigen Abständen nach unserem Ermessen oder nach Einsatzenende.
- 6.9. Mangels besonderer Vereinbarungen sind Rechnungen sofort rein netto und ohne jeden Abzug zur Zahlung fällig. Die Kosten des Zahlungsverkehrs trägt der Käufer. Der Gesamtbetrag ist in bar oder bei größeren Beträgen gemäß Anforderung per Banküberweisung in voller Höhe zu begleichen.
- 6.10. Bei Überschreiten des Zahlungsziels oder der angegebenen Zahlungstermine sind wir berechtigt, Fälligkeitszinsen in Höhe von 5 % p.a. über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank bzw. Europäischen Zentralbank, mindestens jedoch 8 % p.a., zu berechnen. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens bleibt vorbehalten.
- 6.11. Kommt der Besteller mit einer Zahlung in Verzug, so können wir bezüglich aller laufenden Aufträge nach entsprechender Anzeige an den Besteller die Weiterarbeit bis zur vollständigen Begleichung oder entsprechender Sicherheitsleistungen einstellen. Wird die Zahlung oder die Sicherheitsleistung innerhalb einer von uns gesetzten angemessenen Frist nicht erbracht, so sind wir vorbehaltlich weitergehender Schadensersatzansprüche berechtigt, die laufenden Aufträge zu stornieren und dem Besteller die hierfür bisher entstandenen Kosten in Rechnung zu stellen.
- 6.12. Der Käufer kommt spätestens zehn Tage nach Fälligkeit und Zugang der Rechnung oder Empfang der Gegenleistung in Verzug. Kommt er mit einer Teilzahlung in Verzug, können wir unsere gesamte (Rest-)Forderung sofort fällig stellen.
- 6.13. Ein Zurückbehaltungsrecht des Bestellers aus einem anderen Vertragsverhältnis ist ausgeschlossen. Zurückbehaltungsrechte des Bestellers aus demselben Vertragsverhältnis gemäß § 273 BGB, §§ 369 f. HGB können wir durch schriftliche selbstschuldnerische Bankbürgschaft im Wert des zu sichernden Rechts abwenden. Eine Aufrechnung des Bestellers ist nur zulässig, wenn wir die Gegenforderung nicht bestreiten oder diese rechtskräftig festgestellt ist.
- 6.14. Wird nach Abschluss des Vertrages erkennbar, dass unser Zahlungsanspruch durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Auftraggebers gefährdet wird, stehen uns die Rechte aus §321 BGB (Unsicherheitseinrede) zu. Wir sind dann berechtigt, alle unverjährten Forderungen aus der laufenden Geschäftsverbindung mit dem Auftraggeber fällig zu stellen.
- 6.15. Holt ein Besteller, der außerhalb der EU ansässig ist oder dessen Beauftragter EU-verzollte Ware ab oder befördert oder versendet er sie in das EU-Außengebiet, so hat der Besteller uns den steuerlich erforderlichen Ausfuhrnachweis beizubringen. Wird dieser Nachweis nicht erbracht, hat der Besteller die für die ausgeführte Lieferung von uns gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer auf den Rechnungsbetrag zu zahlen.
- 6.16. Bei Lieferungen von EU-verzollter Ware von einem EU-Mitgliedsland in ein anderes EU-Mitgliedsland hat uns der Besteller vor der Lieferung seine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer mitzuteilen, unter der er die Erwerbsbesteuerung innerhalb der EU durchführt. Anderenfalls hat er für unsere Lieferungen zusätzlich zum vereinbarten Kaufpreis den von uns gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuerbetrag zu zahlen.



7. Einsatzdauer und Fristen

- 7.1. Angaben über die Einsatzdauer werden unter Zugrundelegung eines normalen Arbeitsablaufes geschätzt und sind somit unverbindlich. Überschreitungen der angegebenen Fristen ermächtigen den Besteller jedoch nicht, Abzüge zu machen oder Schadensersatzansprüche hieraus abzuleiten.
- 7.2. Die Vereinbarung einer verbindlichen Frist für die Leistungserbringung, die als verbindlich bezeichnet sein muss, kann der Besteller erst dann verlangen, wenn der Umfang der Arbeiten genau feststeht. Die Einhaltung der Einsatzdauer setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Auftraggebers voraus. Die verbindliche Einsatzfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der zu wartende, instand zu setzende oder zu überholende Gegenstand zur Übernahme durch den Besteller, im Falle einer vertraglich vorgesehenen Erprobung zu deren Vornahme, bereit ist. Bei später erteilten Zusatz- und Erweiterungsaufträgen oder bei notwendigen zusätzlichen Servicearbeiten verlängert sich die vereinbarte Einsatzfrist entsprechend.
- 7.3. Verzögert sich der Serviceeinsatz durch Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung, sowie den Eintritt von Umständen, die von uns nicht verschuldet sind, so tritt, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung des Einsatzes von erheblichem Einfluss sind, eine angemessene Verlängerung der Einsatzfrist ein; dies gilt auch dann, wenn solche Umstände eintreten, nachdem wir in Verzug geraten sind. Im Falle einer Unterbrechung der Arbeiten, die nicht von uns zu vertreten ist, gehen die hierdurch verursachten Kosten, insbesondere Reise- und Wartezeiten unseres Servicepersonals zu Lasten des Bestellers.
- 7.4. Setzt der Besteller uns – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – nach Fälligkeit eine angemessene Frist zur Leistungserbringung und wird diese Frist nicht eingehalten, ist der Besteller im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zum Rücktritt berechtigt.
- 7.5. Für die Lieferung von Gegenständen (z.B. Verschleiß- und Ersatzteilen) und fremden Erzeugnissen beginnt die Lieferfrist mit der Absendung unserer Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor der vollständigen Beibringung der vom Besteller zu beschaffender Unterlagen, Genehmigungen, Softwaresystemanalysen, Klarstellungen oder Freigaben sowie nicht vor Eingang einer vereinbarten Zahlung. Die vom Lieferer genannten Termine und Fristen für seine Lieferungen sind unverbindlich, sofern sie nicht schriftlich unter kalendermäßiger Bestimmung von ihm zugesagt wurden. Circa- Termine oder ungefähre Termine sind unverbindlich.
- 7.6. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.
- 7.7. Kommt der Besteller mit der Erfüllung seiner Vertragspflichten (Mitwirkungs- und/oder Zahlungspflicht) in Verzug, wird der vereinbarte Zeitpunkt der Leistung unverbindlich. In diesem Fall sind wir berechtigt, nach billigem Ermessen, insbesondere unter Beachtung unserer sonstigen Verpflichtungen, die Leistungszeit neu festzusetzen.
- 7.8. Die Lieferfrist verlängert sich angemessen bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere bei Streik und Aussperrung, sowie beim Eintritt unvermeidbarer Hindernisse, die außerhalb des Willens des Lieferers liegen, gleichviel, ob in unseren Werken oder bei unseren Unterlieferanten (z.B. Störungen, Verzögerungen), soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung oder Lieferung des Liefergegenstandes von erheblichem Einfluss sind. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann nicht von uns zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzugs entstehen.
- 7.9. Einen etwaigen Verzögerungsschaden und/oder einen Schaden wegen Nichterfüllung haben wir nur zu ersetzen, wenn der Verzug auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von uns oder unseren leitenden Angestellten zurückzuführen sein sollte. Im Übrigen, d. h. wenn wir nur Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter oder von Subunternehmern oder wenn wir nur Fahrlässigkeit zu vertreten haben, ist ein Anspruch des Käufers auf Ersatz des Verzögerungsschadens oder auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung ausgeschlossen. Sollte sich herausstellen, dass dieser Haftungsausschluss den Besteller entgegen den Geboten von Treu und Glauben unangemessen benachteiligt, leisten wir Schadenersatz, jedoch nicht für Produktionsausfall und entgangenen Gewinn des Bestellers oder



INGENIEURBÜRO KRÄMER GMBH

seines Abnehmers sowie für einen Schaden, der nicht eine regelmäßige Verzugsfolge ist. Außerdem ist diese Schadenersatzpflicht der Höhe nach auf den Betrag der mit uns vereinbarten Netto-Vergütung (ohne Nebenkosten und Umsatzsteuer) begrenzt.

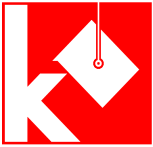
- 7.10. Wird die Fertigstellung oder der Versand auf Wunsch des Bestellers verzögert oder die Lieferung nicht zum vereinbarten Termin bzw. unverzüglich nach Versandbereitschaftsmeldung abgerufen, lagert sie – gegebenenfalls teilfertig – auf Rechnung und Gefahr des Bestellers. Wir sind dann berechtigt, ihm die Kosten der Aufbewahrung und Erhaltung in Höhe der entstandenen Kosten, mindestens jedoch 0,5 % des Rechnungsbetrages für jeden Monat vom Tag der Versandbereitschaft an, zu berechnen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadenersatzanspruchs bleibt vorbehalten. Wir sind auch berechtigt, nach Setzen und fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und den Besteller mit angemessen verlängerter Frist zu beliefern.

8. Gefahrübergang

- 8.1. Sofern nichts Besonderes vereinbart ist, geht die Gefahr für die Lieferung von Gegenständen (z.B. Verschleiß- und Ersatzteilen) und fremden Erzeugnissen auf den Besteller über, sobald die Ware bei Auslieferung an einen Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmte Personen oder Firmen übergeben wurde, spätestens jedoch sobald die Ware unser Werk bzw. Lager oder die Werke bzw. Lager unserer Unterlieferanten verlässt, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen, frachtfreie Lieferung vereinbart wurde oder wir noch weitere Leistungen, z.B. Versandkosten, Anlieferung, Montage und/oder Inbetriebnahme übernommen haben.
- 8.2. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die wir nicht zu vertreten haben, geht die Gefahr mit dem Eintritt der Versandbereitschaft auf den Besteller über.
- 8.3. Alle Sendungen, einschließlich etwaiger Rücksendungen, reisen auf Gefahr des Bestellers. Auf Wunsch des Bestellers wird die Sendung auf seine Kosten durch uns gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden sowie sonstige versicherbare Risiken versichert.
- 8.4. Angelieferte Gegenstände sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Besteller unbeschadet seiner Rechte aus Abschnitt 11 entgegenzunehmen.
- 8.5. Teillieferungen und Teilberechnungen sind zulässig.

9. Abnahme

- 9.1. Ist vertragsgemäß oder aufgrund der gesetzlichen Vorschriften eine Abnahme der Serviceleistungen durch den Besteller vorgesehen, so erfolgt die Abnahme unmittelbar nachdem ihm die Beendigung der Servicearbeiten angezeigt worden ist im Rahmen eines von uns durchgeführten Abnahmetests. Hierzu hat der Besteller alle eventuell von ihm zu liefernden Teile, die für den Abnahmetest notwendig sind, rechtzeitig vor dem Test zu unserer Verfügung zu stellen. Die Abnahme erfolgt nach der erfolgreichen Durchführung der Funktionsprüfung, welche gegebenenfalls protokolliert wird. Die Kosten der Abnahme, soweit nicht anders vereinbart, trägt der Besteller.
- 9.2. Erweist sich die Serviceleistung als nicht vertragsgemäß, so sind wir zur Beseitigung des Mangels auf eigene Kosten verpflichtet. Dies gilt nicht, wenn der Mangel für die Interessen des Bestellers unerheblich ist oder auf einem Umstand beruht, der dem Besteller zuzurechnen ist. Liegt ein nicht wesentlicher Mangel vor, so kann der Besteller die Abnahme nicht verweigern.
- 9.3. Verzögert sich die Abnahme ohne Verschulden des Auftragnehmers, so gilt die Abnahme nach Ablauf einer Woche seit Anzeige der Beendigung unserer Serviceleistungen als erfolgt, sofern wir den Besteller auf die Folgen der unterbliebenen Abnahme hingewiesen haben. Im Übrigen gilt die Abnahme auch ohne ausdrückliche Erklärung des Bestellers bei einer bestimmungsgemäßen Inbetriebnahme als erteilt.
- 9.4. Mit der Abnahme entfällt unsere Haftung für erkennbare Mängel, soweit sich der Besteller nicht die Geltendmachung eines bestimmten Mangels vorbehalten hat.



10. Eigentumsvorbehalt

- 10.1. Wir behalten uns das Eigentum an allen verwendeten Zubehör-, Verschleiß- und Ersatzteilen sowie Austauschaggregaten uneingeschränkt vor, bis unsere sämtlichen Forderungen gegen den Besteller aus der Geschäftsverbindung, insbesondere aus dem Dienstvertrag, beglichen sind.
- 10.2. Die Lieferung von Gegenständen (z.B. Verschleiß- und Ersatzteilen) und fremden Erzeugnissen erfolgt unter erweitertem Eigentumsvorbehalt. Der Käufer darf bis dahin unser Eigentumsrecht ohne unsere ausdrückliche Zustimmung nicht auf Dritte übertragen. Unbeschadet des Bestehens des hier geregelten Verbots einer weiteren Veräußerung gehen im Falle der Nichtbeachtung Forderungen gegen den Dritterwerber auf uns über.
- 10.3. Uns steht wegen unserer Forderung aus dem Dienstvertrag ein Pfandrecht an dem Auftragsgegenstand zu. Das Pfandrecht kann auch wegen Forderungen aus früher durchgeführten Einsätzen, Ersatzteil-Lieferungen und sonstigen Leistungen geltend gemacht werden, soweit sie mit dem Auftragsgegenstand in Zusammenhang stehen.
- 10.4. Während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes hat der Besteller den Auftragsgegenstand gegen Gefahren und Beschädigungen zu sichern, in ordnungsgemäßem Zustand zu halten und erforderlich werdende Reparaturen und Wartungen fachgerecht ausführen zu lassen. Er hat den Gegenstand gegen Feuer, Wasser, Diebstahl und Einbruch zu versichern, mit der Maßgabe, dass die Rechte aus der Versicherung uns zustehen. Sofern eine Versicherung auf Verlangen des Lieferers nicht nachgewiesen wird, sind wir berechtigt, eine entsprechende Versicherung auf Kosten des Bestellers abzuschließen.

11. Mängelansprüche

- 11.1. Nach Abnahme unserer Serviceleistung haften wir für Mängel der Serviceleistung unter Ausschluss aller anderen Ansprüche des Bestellers unbeschadet unserer Haftung wegen Pflichtverletzung in der Weise, dass wir die Mängel zu beseitigen haben. Der Besteller hat uns einen festgestellten Mangel unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Bei berechtigter Beanstandung beheben wir die Mängel durch kostenlose Nachbesserung, zu der uns eine den Umständen nach angemessene Gelegenheit zu geben ist, oder, im Fall der Lieferung von Gegenständen (z.B. Verschleiß- und Ersatzteilen) und fremden Erzeugnissen wahlweise durch kostenlose Nachbesserung oder durch Ersatzlieferung, sofern sich die Teile innerhalb von 12 Monaten nach Lieferung bzw. Abnahme infolge eines nachweislich vor dem Gefahrenübergang liegenden Umstandes, insbesondere wegen fehlender Bauart, schlechten Materials oder mangelhafter Ausführung als unbrauchbar oder in ihrer Brauchbarkeit nicht unerheblich beeinträchtigt herausstellen.
- 11.2. Unsere Haftung besteht nicht, wenn der Mangel für die Interessen des Bestellers unerheblich ist oder auf einem Umstand beruht, der dem Besteller zuzurechnen ist. Dies gilt insbesondere bezüglich der vom Besteller beigestellten Teile.
- 11.3. Bei etwa seitens des Bestellers oder Dritter unsachgemäß ohne unsere vorherige Zustimmung vorgenommenen Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten wird unsere Haftung für die daraus entstehenden Folgen aufgehoben. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei wir sofort zu verständigen sind, oder wenn wir eine uns gesetzte angemessene Frist zur Mängelbeseitigung haben verstreichen lassen, hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte auf unsere Kosten beseitigen zu lassen.
- 11.4. Von den durch die Mängelbeseitigung entstehenden unmittelbaren Kosten tragen wir – soweit sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt – die Kosten des Ersatzteils einschließlich des Versands. Wir tragen außerdem die Kosten des Aus- und Einbaus sowie die Kosten der etwa erforderlichen Gestellung der notwendigen Monteure und Hilfskräfte einschließlich Fahrtkosten, soweit hierdurch keine unverhältnismäßige Belastung für uns eintritt.



- 11.5. Sollten Nachbesserungen wiederholt nicht zum Erfolg führen oder sollte die Ersatzlieferung nicht mängelfrei sein oder lassen wir – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – eine uns gestellte angemessene Frist für die Mängelbeseitigung fruchtlos verstreichen, so hat der Besteller im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften wahlweise ein Minderungs- oder Rücktrittsrecht gemäß § 472 BGB. Das Minderungsrecht des Bestellers besteht auch in sonstigen Fällen des Fehlschlagens der Mängelbeseitigung. Schadensersatzansprüche wegen Nicht- oder Schlechterfüllung des Nachbesserungsrechts sind ausgeschlossen.
- 11.6. Die Gewährleistungsfrist beträgt 6 Monate. Sie beginnt mit Gefahrübergang bei Lieferung von Gegenständen (z.B. Verschleiß- und Ersatzteilen) und fremden Erzeugnissen bzw. mit der Abnahme.
- 11.7. Wir übernehmen keine Gewähr für die ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, nicht ordnungsgemäße Wartung, ungeeignete Betriebsmittel, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrund und chemische, elektrochemische und elektrische Einflüsse, sofern diese nicht durch uns zu vertreten sind.

12. Haftungsbeschränkung

Soweit nichts anderes vereinbart oder in diesen Geschäftsbedingungen für Lieferungen festgelegt ist, gelten für alle Haftungsfälle, insbesondere aus Verzug, positiver Forderungsverletzung, Verschulden aus Vertragsabschluss, unerlaubter Handlung folgende Beschränkungen unserer Haftung:

Im Falle des Vorsatzes unserer Geschäftsführung haften wir unbeschränkt.

Im Falle grober Fahrlässigkeit unserer Geschäftsführung sowie im Falle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit unserer leitenden Angestellten und im Falle der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalspflichten) haften wir unbeschränkt im Rahmen des vertragstypisch voraussehbaren Schadens.

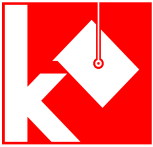
In allen anderen Fällen haften wir nur dann und insoweit, als diese Haftung branchenüblich durch Abschluss einer Haftpflicht- und Produktionshaftpflichtversicherung abgesichert wird, es sei denn, dass das Risiko branchenüblich beim Besteller unter Versicherungsschutz steht. Soweit wir eine Haftpflicht-Versicherung für das betreffende Risiko über das branchenübliche Maß hinaus abgeschlossen haben, erweitert sich unsere Haftung bis zur Höhe der Deckungssumme dieser Versicherung.

13. Gewerbliche Schutzrechte

Ist der Auftragsgegenstand nicht von uns geliefert, so hat der Besteller auf bestehende gewerbliche Schutzrechte hinsichtlich des Gegenstandes hinzuweisen; sofern uns kein Verschulden trifft, stellt der Besteller uns von eventuellen Ansprüchen Dritter aus gewerblichen Schutzrechten frei.

14. Unmöglichkeit der Leistung

Wenn sich endgültig herausstellt, dass wir die gesamte Leistung aus von uns zu vertretenden Gründen nicht erbringen können, kann der Besteller unter den Voraussetzungen des § 325 BGB vom Vertrag zurücktreten. Bei teilweiser Unmöglichkeit besteht das Rücktrittsrecht nur, wenn die erbrachte Teilleistung nachweisbar für den Besteller ohne Interesse ist; im übrigen kann er eine angemessene Minderung des Kaufpreises verlangen.



15. Anpassung des Vertrags, Rücktritt durch uns

- 15.1. Bei unvorhergesehenen Ereignissen wie Verkehrsstörungen, Betriebsstörungen (z. B. Maschinenausfall), Ausschusswerden, Streik, Aussperrung, Verzögerung bei der Anlieferung notwendiger Roh- und Hilfsstoffe sind der Besteller und wir verpflichtet, den Vertrag nach Treu und Glauben, insbesondere hinsichtlich der Einsatz- bzw. Lieferzeit anzupassen. Soweit eine Anpassung nicht zumutbar ist, können wir ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten. Schadensersatzansprüche des Bestellers wegen eines solchen Rücktritts bestehen nicht. Eine etwaige Rücktrittsabsicht teilen wir unverzüglich mit.
- 15.2. Tritt der Besteller vom Vertrag zurück oder verweigert er die Annahme unserer Lieferungen und Leistungen, ohne dass von uns zu vertretende Gründe vorliegen, so können wir wahlweise den Erfüllungsanspruch oder als entgangenen Gewinn eine Pauschale von 15 % des Vertragspreises geltend machen, ohne den konkreten Schaden nachweisen zu müssen.

16. Teilunwirksamkeit

Die Unwirksamkeit einer Bestimmung oder eines Teils einer Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Lieferungen oder der sonstigen vertraglichen Vereinbarungen hat nicht die Unwirksamkeit der übrigen Bestimmungen bzw. des übrigen Teils der Bestimmung zur Folge.

17. Gerichtsstand, anwendbares Recht

- 17.1. Gerichtsstand für alle etwaigen Streitigkeiten ist ausschließlich Meinerzhagen. Wir sind jedoch auch berechtigt, unsere Ansprüche an einem der Gerichtsstände des Bestellers geltend zu machen.
- 17.2. Anwendbar ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das internationale Kaufrecht findet keine Anwendung.